

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Nickenich

vom 02.07.2020

HAUPTSATZUNG

Der Ortsgemeinde Nickenich vom 02.07.2020

Unter Berücksichtigung der

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.07.2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Nickenich hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	3
§ 2	Ausschüsse des Ortsgemeinderates	4
§ 3	Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse	4
§ 4	Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister	5
§ 5	Beigeordnete	5
§ 6	Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates und dessen Ausschüsse	6
§ 7	Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters	6
§ 8	Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten	7
§ 9	In-Kraft-Treten	7

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Nickenich erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.pellenz.de>“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Die Ortsgemeinde bildet folgende Ausschüsse (in [...] die Anzahl der Mitglieder)
- | | |
|--|------|
| a) Rechnungsprüfungsausschuss | [10] |
| b) Haupt- und Personalausschuss | [8] |
| c) Finanzausschuss | [8] |
| d) Bau- und Dorfentwicklungsausschuss | [8] |
| e) Jugendausschuss | [8] |
| f) Sportausschuss | [8] |
| g) Kultur-, Fremdenverkehrs- und Umweltausschuss | [8] |
- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und sonstigen Bürgern gewählt werden.

Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt bei den Ausschüssen nach Abs. 1 Buchst. b) – g) mindestens 4 Mitglieder und Stellvertreter. Bei dem Ausschuss nach Abs. 1 Buchst. a) beträgt die Zahl der Ratsmitglieder mindestens 5 Mitglieder und Stellvertreter.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
- a) Prüfung der Jahresrechnung.
- (3) Dem Haupt- und Personalausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
- a) Entscheidung über Auftragsvergaben mit einer Auftragssumme bis zu 20.000 EUR im Rahmen der Haushaltsansätze, soweit die Entscheidung nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
- (4) Dem Finanzausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
- a) Entscheidung über Auftragsvergaben mit einer Auftragssumme bis zu 20.000 EUR im Rahmen der Haushaltsansätze, soweit die Entscheidung nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
- (5) Dem Bau- und Dorfentwicklungsausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
- a) Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

- b) Entscheidung über Auftragsvergaben mit einer Auftragssumme bis zu 20.000 EUR im Rahmen der Haushaltsansätze, soweit die Entscheidung nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
- (6) Dem Jugendausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
- a) Entscheidung über Auftragsvergaben mit einer Auftragssumme bis zu 5.000 EUR im Rahmen der Haushaltsansätze, soweit die Entscheidung nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
- (7) Dem Sportausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
- a) Entscheidung über die Sportstättenbenutzung
 - b) Entscheidung über die Förderung besonderer sportlicher Veranstaltungen in Nickenich
 - c) Entscheidung über Auftragsvergaben mit einer Auftragssumme bis zu 5.000 EUR im Rahmen der Haushaltsansätze, soweit die Entscheidung nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
- (8) Dem Kultur-, Fremdenverkehrs- und Umweltausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
- a) Entscheidung über die Durchführung kultureller Veranstaltungen in Nickenich
 - b) Vorbereitung, Beratung und Koordinierung sämtlicher, den Fremdenverkehr betreffende Aktionen der Ortsgemeinde Nickenich
 - c) Entscheidung über Auftragsvergaben mit einer Auftragssumme bis zu 5.000 EUR im Rahmen der Haushaltsansätze , soweit die Entscheidung nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates,
5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
6. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 5.000 EUR im Einzelfall,
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt zwei.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3. Das gleiche gilt für die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines jährlichen Grundbetrages von 100 EUR und eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsgemeinderates in Höhe von 25 EUR gewährt.
Der jährliche Grundbetrag wird um 50 % gekürzt, wenn das Ratsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Ortsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen erhalten die Ausschussmitglieder eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von jeweils 25 EUR.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, erhalten die Ratsmitglieder eine Entschädigung in Höhe von 25 EUR pro Sitzung. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, darf jährlich das 2-fache der Zahl der Sitzungen des Ortsgemeinderates nicht übersteigen.

- (3) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch der doppelte Betrag des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 je Sitzung. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten aufgrund eines Nachweises einen Ausgleich bis zur Höhe des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 je Sitzung

§ 7

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Diese wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 % erhöht.

- (2) Solange den Ortsbeigeordneten Geschäftsbereiche nicht übertragen sind, wird die vorgenannte Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gem. § 12 Abs. 2 KomAEVO um 10 % erhöht.

§ 8

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Bei stundenweiser Vertretung des Ortsbürgermeisters durch Ortsbeigeordnete an unaufschiebbaren Terminen wird folgende Entschädigung festgelegt:
bis zu einer Stunde 10 EUR,
jede weitere Stunde 10 EUR,
jedoch nicht höher als der Tagessatz von einem Dreißigstel der Entschädigung des Ortsbürgermeisters.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse sowie Fraktionssitzungen die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Für die Teilnahme an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) erhalten die ehrenamtlichen Beigeordneten sowie die Fraktionsvorsitzenden im Ortsgemeinderat eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 25 EUR.

V. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.02.2015 außer Kraft.

Nickenich, 02.07.2020
Ortsgemeinde Nickenich
Detlev Leersch
Ortsbürgermeister